

22.10.99

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2000 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000 - AELV 2000)

A. Zielsetzung

Aktualisierung der zur Ermittlung des korrigierten Wirtschaftswertes benötigten Beziehungswerte, um für landwirtschaftliche Unternehmer, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

B. Lösung

Festlegung von aktualisierten Beziehungswerten auf der Grundlage neuester statistischer Materialien.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Arbeitseinkommensermittlung wird in den Fällen, in denen kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erleichtert. Vollzugsaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

22.10.99

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land-
und Forstwirtschaft für das Jahr 2000 (Arbeitseinkommen-
verordnung Landwirtschaft 2000 - AELV 2000)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 700 00 - Ar 9/99

Berlin, den 21. Oktober 1999

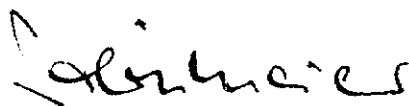
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2000
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000
- AELV 2000)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft
für das Jahr 2000
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000 - AELV 2000)
Vom ...

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2000 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zu Grunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 201 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 201 000 Deutsche Mark und unter 900 000 Deutsche Mark (unter 600 000 Deutsche Mark in der Gruppe 2), die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 900 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2954-fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der

Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 600 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1472-fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Anlage 1
(zu § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	1,9908	bis 81 000	0,8238	bis 137 000	0,5429
26 000	1,9358	82 000	0,8158	138 000	0,5396
27 000	1,8843	83 000	0,8082	139 000	0,5365
28 000	1,8352	84 000	0,8008	140 000	0,5333
29 000	1,7894	85 000	0,7932	141 000	0,5304
30 000	1,7460	86 000	0,7857	142 000	0,5273
31 000	1,7050	87 000	0,7786	143 000	0,5246
32 000	1,6655	88 000	0,7718	144 000	0,5215
33 000	1,6287	89 000	0,7652	145 000	0,5188
34 000	1,5935	90 000	0,7582	146 000	0,5155
35 000	1,5596	91 000	0,7517	147 000	0,5125
36 000	1,5274	92 000	0,7452	148 000	0,5100
37 000	1,4968	93 000	0,7389	149 000	0,5074
38 000	1,4674	94 000	0,7328	150 000	0,5047
39 000	1,4398	95 000	0,7268	151 000	0,5021
40 000	1,4126	96 000	0,7207	152 000	0,4993
41 000	1,3866	97 000	0,7149	153 000	0,4964
42 000	1,3623	98 000	0,7092	154 000	0,4942
43 000	1,3388	99 000	0,7036	155 000	0,4914
44 000	1,3155	100 000	0,6978	156 000	0,4889
45 000	1,2930	101 000	0,6926	157 000	0,4864
46 000	1,2723	102 000	0,6870	158 000	0,4838
47 000	1,2516	103 000	0,6818	159 000	0,4814
48 000	1,2321	104 000	0,6766	160 000	0,4788
49 000	1,2130	105 000	0,6714	161 000	0,4766
50 000	1,1944	106 000	0,6663	162 000	0,4744
51 000	1,1768	107 000	0,6613	163 000	0,4719
52 000	1,1596	108 000	0,6566	164 000	0,4695
53 000	1,1426	109 000	0,6515	165 000	0,4672
54 000	1,1266	110 000	0,6471	166 000	0,4647
55 000	1,1111	111 000	0,6425	167 000	0,4627
56 000	1,0955	112 000	0,6377	168 000	0,4603
57 000	1,0812	113 000	0,6333	169 000	0,4580
58 000	1,0669	114 000	0,6289	170 000	0,4559
59 000	1,0530	115 000	0,6244	171 000	0,4539
60 000	1,0393	116 000	0,6204	172 000	0,4515
61 000	1,0263	117 000	0,6160	173 000	0,4498
62 000	1,0134	118 000	0,6120	174 000	0,4476
63 000	1,0008	119 000	0,6075	175 000	0,4457
64 000	0,9891	120 000	0,6038	176 000	0,4433
65 000	0,9774	121 000	0,5993	177 000	0,4415
66 000	0,9659	122 000	0,5958	178 000	0,4391
67 000	0,9548	123 000	0,5921	179 000	0,4373
68 000	0,9440	124 000	0,5879	180 000	0,4355
69 000	0,9333	125 000	0,5845	181 000	0,4335
70 000	0,9229	126 000	0,5807	182 000	0,4312
71 000	0,9127	127 000	0,5769	183 000	0,4296
72 000	0,9027	128 000	0,5730	184 000	0,4275
73 000	0,8934	129 000	0,5698	185 000	0,4256
74 000	0,8839	130 000	0,5662	186 000	0,4241
75 000	0,8746	131 000	0,5627	187 000	0,4220
76 000	0,8660	132 000	0,5591	188 000	0,4198
77 000	0,8570	133 000	0,5556	189 000	0,4183
78 000	0,8482	134 000	0,5527	190 000	0,4165
79 000	0,8400	135 000	0,5493	191 000	0,4148
80 000	0,8316	136 000	0,5464	192 000	0,4130

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,4112
194 000	0,4094
195 000	0,4078
196 000	0,4059
197 000	0,4044
198 000	0,4026
199 000	0,4013
200 000	0,3996
201 000	0,3981

Anlage 2

(zu § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,9175	bis 81 000	0,4787	bis 137 000	0,3350
26 000	0,9025	82 000	0,4749	138 000	0,3332
27 000	0,8880	83 000	0,4713	139 000	0,3317
28 000	0,8737	84 000	0,4675	140 000	0,3299
29 000	0,8596	85 000	0,4639	141 000	0,3284
30 000	0,8462	86 000	0,4605	142 000	0,3266
31 000	0,8332	87 000	0,4569	143 000	0,3249
32 000	0,8205	88 000	0,4535	144 000	0,3235
33 000	0,8082	89 000	0,4501	145 000	0,3218
34 000	0,7961	90 000	0,4468	146 000	0,3203
35 000	0,7846	91 000	0,4435	147 000	0,3187
36 000	0,7734	92 000	0,4403	148 000	0,3173
37 000	0,7622	93 000	0,4372	149 000	0,3157
38 000	0,7518	94 000	0,4341	150 000	0,3141
39 000	0,7414	95 000	0,4310	151 000	0,3125
40 000	0,7315	96 000	0,4281	152 000	0,3112
41 000	0,7219	97 000	0,4250	153 000	0,3096
42 000	0,7123	98 000	0,4221	154 000	0,3083
43 000	0,7031	99 000	0,4191	155 000	0,3070
44 000	0,6943	100 000	0,4165	156 000	0,3057
45 000	0,6856	101 000	0,4138	157 000	0,3041
46 000	0,6770	102 000	0,4108	158 000	0,3027
47 000	0,6687	103 000	0,4080	159 000	0,3013
48 000	0,6608	104 000	0,4054	160 000	0,3000
49 000	0,6530	105 000	0,4029	161 000	0,2987
50 000	0,6454	106 000	0,4001	162 000	0,2974
51 000	0,6380	107 000	0,3977	163 000	0,2959
52 000	0,6308	108 000	0,3952	164 000	0,2947
53 000	0,6236	109 000	0,3927	165 000	0,2936
54 000	0,6168	110 000	0,3902	166 000	0,2923
55 000	0,6101	111 000	0,3878	167 000	0,2909
56 000	0,6035	112 000	0,3854	168 000	0,2897
57 000	0,5970	113 000	0,3831	169 000	0,2884
58 000	0,5910	114 000	0,3808	170 000	0,2872
59 000	0,5847	115 000	0,3786	171 000	0,2861
60 000	0,5788	116 000	0,3762	172 000	0,2847
61 000	0,5731	117 000	0,3739	173 000	0,2837
62 000	0,5673	118 000	0,3719	174 000	0,2823
63 000	0,5618	119 000	0,3697	175 000	0,2813
64 000	0,5564	120 000	0,3675	176 000	0,2801
65 000	0,5509	121 000	0,3654	177 000	0,2789
66 000	0,5456	122 000	0,3633	178 000	0,2777
67 000	0,5407	123 000	0,3613	179 000	0,2766
68 000	0,5354	124 000	0,3593	180 000	0,2756
69 000	0,5308	125 000	0,3573	181 000	0,2743
70 000	0,5259	126 000	0,3552	182 000	0,2733
71 000	0,5211	127 000	0,3533	183 000	0,2724
72 000	0,5167	128 000	0,3514	184 000	0,2712
73 000	0,5121	129 000	0,3495	185 000	0,2699
74 000	0,5075	130 000	0,3476	186 000	0,2691
75 000	0,5032	131 000	0,3457	187 000	0,2681
76 000	0,4989	132 000	0,3438	188 000	0,2669
77 000	0,4949	133 000	0,3420	189 000	0,2659
78 000	0,4908	134 000	0,3402	190 000	0,2650
79 000	0,4867	135 000	0,3385	191 000	0,2638
80 000	0,4828	136 000	0,3367	192 000	0,2629

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,2619
194 000	0,2609
195 000	0,2599
196 000	0,2589
197 000	0,2578
198 000	0,2571
199 000	0,2560
200 000	0,2551
201 000	0,2542

Anlage 3
(zu § 1 Abs.3 Satz 1 Nr.1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 201 000	0,3981
250 000	0,3356
300 000	0,3189
350 000	0,3028
400 000	0,3022
450 000	0,3015
500 000	0,3008
550 000	0,2973
600 000	0,2971
650 000	0,2968
700 000	0,2966
750 000	0,2962
800 000	0,2961
850 000	0,2958
900 000	0,2954

Anlage 4
(zu § 1 Abs.3 Satz 1 Nr.2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 201 000	0,2542
250 000	0,2164
300 000	0,1894
350 000	0,1779
400 000	0,1737
450 000	0,1691
500 000	0,1687
550 000	0,1549
600 000	0,1472

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

Für Betriebe, die weder Buchführung noch eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung betreiben, kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden; für sie wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein „korrigierter“ Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Hierzu werden Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Testbetriebe ermittelt.

Das mit Hilfe der Beziehungswerte ermittelte Arbeitseinkommen („korrigierter“ Wirtschaftswert) kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

2. Die Verordnung ist nach § 15 Abs. 2 SGB IV auch bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens von Landwirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung anzuwenden, wenn eine Veranlagung nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht zeitnah durchgeführt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1
 - a) In § 1 wird klargestellt, dass die Werte dieser Verordnung nur für das Kalenderjahr 2000 maßgebend sind.
 - b) § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränken sich die Anlagen 1 und 2, in denen die Beziehungswerte für alle durch 1000 DM teilbaren Wirtschaftswerte angegeben sind, auf Wirt-

schaftswerte bis zu 201 000 DM. Bei höheren Wirtschaftswerten ergibt sich immer ein Gesamteinkommen oberhalb der Zuschussgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG, so dass im Normalfall kein Anspruch auf Beitragszuschuss entstehen kann. Bei Betrieben der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ALG ist dabei berücksichtigt, dass ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen von wenigstens fünf Sechsteln der Bezugsgröße vorhanden sein muss.

- c) Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert - Rechnung.
- d) Die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Durch § 1 Abs. 2 Satz 3 wird festgelegt, wie der Beziehungswert für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

Die stufenlose Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, dass mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 bestimmt, dass der nach Satz 3 zu ermittelnde Beziehungswert nicht zu runden ist.

- e) § 1 Abs. 3 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei Wirtschaftswerten von mehr als 201 000 DM. Da diese Regelungen nur in seltenen Fällen (Betriebe, die von mehreren Unternehmern betrieben werden, Ermittlung von Arbeitseinkommen für den allgemeinen Anwendungsbereich von § 15 Abs. 2 SGB IV) benötigt werden, werden in den Anlagen 3 und 4 Beziehungswerte nur für wenige Wirtschaftswerte angegeben.
- f) Durch § 1 Abs. 3 Satz 2 wird festgelegt, wie das Arbeitseinkommen für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

g) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4

Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 900000 DM bei Betrieben der Gruppe 1 beträgt einheitlich 0,2954 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 600.000 DM bei Betrieben der Gruppe 2 beträgt einheitlich 0,1472. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.

h) § 1 Abs. 4

§ 32 Absatz 6 Satz 1 ALG sieht vor, dass Betrieben, deren Unternehmer ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße erzielt hat, ein Zwischenwert zwischen dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 1) und dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 2) zuzuordnen ist. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu verhindern, dass ein höheres außerlandwirtschaftliches Einkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuss führt. Durch § 1 Absatz 4 wird festgelegt, wie der Zwischenwert zu ermitteln ist.

Die stufenlose Ermittlung des Arbeitseinkommens stellt sicher, dass bei gleichen Wirtschaftswerten mit steigendem außerbetrieblichem Einkommen das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig absinkt.

- i) § 1 Abs. 5 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf volle Deutsche Mark entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Abs. 2 Satz 2 ALG.

2. Zu § 2

Das Inkrafttreten am Tage nach Verkündung ist erforderlich, um die rechtzeitige Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2000 sicherstellen zu können.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen.

V. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind schon deshalb nicht zu erwarten, weil Mehraufwand nicht entsteht.

17.12.99

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2000 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000 - AELV 2000)

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.